Der angeblich (noch) verfassungskonforme Regelsatz als Hartz-IV-Sonderrecht

Kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.Juli 2014

Armin Kammrad, 26.09.2014

Am 23.Juli entschied nun das Bundesverfassungsgericht wieder einmal aufgrund diverser Verfassungsbeschwerden, ob die sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß sei und bejahte dies (1 u. 2). Die Reaktion der Medien auf diese Entscheidung war spärlich. "Verfassungsrichter geben Hartz IV die Note Vier" kommentierte zumindest die Süddeutsche Zeitung die Entscheidung (3) und bezog sich dabei auf diverse, im Text verstreute Zweifel der Richter an einer ausreichenden Bedarfsdeckung. Statt als eine, in der Entscheidung verstreute höchstrichterliche Kritik, sollte diese Entscheidung jedoch eher als Ausdruck einer tiefgreifenden Verfassungs- und Legitimationskrise betrachtet werden, also als etwas, was völlig berechtigt den Glauben an der verfassungsrechtlicher Bestandsgarantie eines "demokratische(n) und soziale(n)" Bundesstaats (Grundgesetz, Artikel 20) nachhaltig erschüttert.

Was heißt "noch verfassungsgemäß"?

Um hierauf eine korrekte Antwort zu finden, ist es zunächst einmal wichtig, zwischen Abwehrrechten und Leistungsrechten zu unterscheiden. Wer die ersten 20 Artikel des Grundgesetzes betrachtet, wird feststellen, dass die Rechte gegenüber den Pflichten deutlich überwiegen. Pflichten enthalten z.B. Art. 1 (staatlicher Schutz der Menschenwürde), Art. 14 ("Eigentum verpflichtet") und natürlich Art. 20, wo es um die Pflicht zum Schutz der Grundrechte (individuellen Freiheiten) und der Verfassung (inklusive der Staatsorganisation) durch die staatlichen Organe selbst geht. Alle anderen Artikel enthalten Rechte im Sinne von mehr oder weniger beschränkten Freiheitsgarantien, wie z.B. Art. 5 (Meinungsfreiheit), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 11 (Berufsfreiheit), aber auch: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet" (Art.14).

Mit diesen Freiheitsgarantien bringt das Grundgesetz Abwehrrechte zum Ausdruck, konkret: das Recht zur Abwehr staatlicher Eingriffe in die individuelle, verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten (4). Nachvollziehbar ist dies auf dem historischen Hintergrund massiver staatlicher Eingriffe in individuelle Grundrechte, wie besonders eklatant vor dem Grundgesetz bis 1945 in Deutschland. Die starke Betonung von individuellen Freiheitsrechten ist jedoch nicht auf Deutschland beschränkt. So bilden beispielsweise in der europäischen "Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten" (EMRK) von 1950 die Abwehrrechte ebenfalls den Hauptinhalt. Andere internationale Übereinkünfte, wie z.B. der Allgemeinen Erklärung der Menschen der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 oder der Europäischen Sozial-Charta, lassen sich eher als Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten lesen.

Leistungsrechte haben eine andere, wenn auch aus den Freiheitsgarantien ableitbare, Funktion. Sie ergeben sich aus den Verpflichtungen des Staates. So ergibt sich die verfassungsrechtliche Garantie eines Existenzminimums, das sog. "Sozialstaatsgebot", aus der staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde (Art.1) und der Verpflichtung zu einem demokratischen *und* sozialen Bundesstaats (Art. 20). Entsprechend geht das Bundesverfassungsgericht auch in seiner jüngsten Entscheidung zum Regelsatz von einem "*Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums*" nach Art. 1 i.V.m. Art. 20 aus (1). Eine solche Ableitung ist zwar von Verfassungs wegen geboten. Sie lässt sich jedoch als einzige Begründung in Frage stellen.

Warum wird vermutlich jeder nachvollziehen können, der unmittelbar abhängig vom Regelsatz und dessen Höhe ist. Wo bleibt z.B. die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit (Art. 12), wenn mensch jeden Job annehmen muss? Was bleibt von der Meinungsfreiheit (Art. 5) übrig, wenn mensch Angst vor Sanktionen oder Verlust des Arbeitsplatzes haben muss, also Angst vor einem Verlust seines selbst spärlichen Eigentums (Art. 14)? Anders gesagt: Die Wahrnehmung von Freiheitsgarantien setzt existenzielle Bedingungen voraus, welche deren Wahrnehmung auch ermöglichen. Ohne Leis-

tungsrechte sind die meisten der Abwehrrechte für viele Menschen (bes. der von staatlicher Leistung existenziell abhängigen) nicht das Papier wert, auf dem sie stehen. Leistungsrechte sind auch Teilhaberechte; sie ermöglichen erst gesellschaftliche Teilhabe, wenn staatliche Unterstützung erforderlich ist. Eine verfassungskonforme Regelsatzhöhe darf deshalb nicht ausgrenzen. Bereits 1954 entschied das Bundesverwaltungsgericht nicht nur, dass das Sozialstaatsprinzip ein Recht des Bedürftigen auf Sozialhilfe impliziert, sondern begründet dies auch damit, dass nach dem Grundgesetz der einzelne nicht lediglich ein Gegenstand staatlichen Handelns sein darf, sondern "als Teilnehmer der staatlichen Gemeinschaft Träger eigener Rechte" ist (5)

Dies müsste allerdings den Richtern in Karlsruhe bei ihrer jüngsten Entscheidung zum Regelsatz klar gewesen sein. Stammt doch die Feststellung, "das Freiheitsrecht wäre ohne die tatsächliche Voraussetzung, es in Anspruch nehmen zu können, wertlos" von ihren höchstrichterlichen Vorgängern (6). Dem ungeachtet behauptet das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung jedoch: "Verfassungsrechtlich ist allein entscheidend, dass für jede individuelle hilfebedürftige Person das Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend erfasst wird; eines Rückgriffs auf weitere Grundrechte bedarf es insofern im Ausgangspunkt nicht" (2 <140>). Warum kein Rückgriff auf andere Grundrechte, wenn diese ebenfalls durch die Regelsatzhöhe tangiert werden? Auch in seiner Vorgänger Entscheidung vom 09.02.2010 erklärte das Gericht: "Andere Grundrechte, wie zum Beispiel Art. 3 Abs. 1 GG oder Art. 6 Abs. 1 GG, vermögen für die Bemessung des Existenzminimums im Sozialrecht keine weiteren Maßstäbe zu setzen. Entscheidend ist von Verfassungs wegen allein, dass für jede individuelle hilfebedürftige Person das Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend erfasst wird; eines Rückgriffs auf weitere Grundrechte bedarf es hier nicht." (7 <145>).

Allerdings steht eine solche Behauptung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht auf unsicherem Boden. So stand für den früheren Richter am Bundesverfassungsgericht, Konrad Hesse, die "Einheit der Verfassung" im Mittelpunkt. Er sah die Notwendigkeit, "nie nur auf die einzelne Norm, sondern immer auch auf den Gesamtzusammenhang zu sehen, in den sie zu stellen ist". Nur so könnten "Widersprüche zu anderen Verfassungsnormen" und einseitige Beschränkungen "auf Teilaspekte" vermieden werden (8). Und er hatte recht: Ein Existenzminimum, was Teilhabe- und Freiheitsrechte nicht mitberücksichtigt, kann auch dann nicht als verfassungsgemäß durchgehen, wenn - wie nun jüngst das Bundesverfassungsgerecht wiederholt behauptet - es "nicht evident unzureichend" sei. Denn bekanntlich können Grundrechte nur verletzt oder nicht verletzt werden, jedoch nicht offensichtlich bzw. nicht evident. Ein solches "Geht-Noch-Gerade" ist ansonsten dem Verfassungsrecht fremd.

Ob ein Regelsatz nun "evident", also offensichtlich, unzureichend ist, ist eine Frage des Maßstabs. Neben dem Problem gesunder (oder nur "ausreichender"?) Ernährung und genügend Geld für einen Besuch z.B. bei Freunden, existiert als objektiver Maßstab das Grundgesetz. Neben anderen Grundrechten ist hier besonders Art. 2, Absatz 1, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, wichtig. Diese allgemeine Handlungsfreiheit wird als "subjektives öffentliches Recht" verfassungsrechtlich unmittelbar aus der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes abgeleitet (9) und wurde vom Bundesverfassungsgericht einmal als unverzichtbarer "Ausgangspunkt aller subjektiven Abwehrrechte des Bürgers gegen Eingriffe des Staates" definiert (10).

Es ist also kein Zufall, dass von Hartz IV Abhängige sich entrechtet fühlen. Es handelt sich in der Tat um "Sonderrechte" im Sinne eines durch den Sozialgesetzgeber bewusst behinderten Verfassungsbezugs. Ver di Mittelfranken initiierte deshalb nun auch eine Petition gegen "Hartz-IV-Sonderrechte" mit Bezug auf die durch Art. 3 GG gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetz (11). Dass diese Entrechtung letztlich auch eine Ausgrenzung aus den Adressatenkreis des Grundgesetzes bezüglich Abwehrrechten darstellt, hängt entscheidend von den fehlenden materiellen Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung ab (12). Abwehrrechte setzen Leistungsrechte voraus. Wird diese Beziehung ignoriert, kann dies nicht zu einem Ergebnis führen, was als "verfassungskonform" oder gerade "noch verfassungskonform" durchgewunken werden kann.

"Nicht evident unzureichend"?

Mit einer "nicht evidenten", also nicht unzureichenden Regelsatzhöhe betritt somit das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich einen ziemlich wackligen Boden. Denn einerseits kann im Grundgesetz logischerweise keine konkrete Höhe vorgegeben sein, andererseits ist es dadurch jedoch

zugleich schwierig, die konkrete Höhe ausreichend zu überprüfen. Es bedarf also einer Methode zur Ableitung der zulässigen Höhe, welche sich durch das Grundgesetz rechtfertigen lässt und die sich auf die aktuelle Wirtschaftsituation anwenden lässt, ohne von dieser unlösbar abhängig zu sein. Was der Gericht dazu liefert ist ziemlich dürftig und stellenweise auch widersprüchlich (13).

Das Gericht erklärt zwar korrekt: "Das Grundgesetz selbst gibt keinen exakt bezifferten Anspruch auf Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz vor. Die Verfassung verlangt nur, dass der existenzsichernde Bedarf tatsächlich gedeckt wird; die Höhe der Leistungen muss tragfähig begründbar sein." (1). Dies ist jedoch noch kein verfassungsrechtlich tragfähiger methodischer Ansatz und der erste Satz eigentlich eine Plattetüde. Statt einer verfassungsrechtlich tragbaren Methode, mit der unabhängig von sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen eine verfassungskonforme Regelsatzhöhe bestimmt werden kann, kommt immer wieder der völlig unbestimmte "Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers" als Erklärung, und damit der Vorrang der Politik vor der Verfassung, ins Spiel (4).

So heißt es beispielsweise: "Er hat einen Entscheidungsspielraum sowohl bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse als auch bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Das Ergebnis seiner Einschätzungen muss jedoch tragfähig begründbar sein. Die Verfassung schreibt zwar nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und zu berechnen ist, sondern lässt Raum für Verhandlungen und für den politischen Kompromiss. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber auch nicht, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen; darum zu ringen ist vielmehr Sache der Politik. Entscheidend ist aber, dass die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden." (1)

Wie gesagt, ist diese Sicht auf die Verfassung stark verkürzt (und außerdem auch ziemlich schwammig) und kann deshalb aus ihr auch keine verfassungsrechtlich tragfähige Bewertungsmethode hervorgehen. Sowohl die "tatsächlichen Verhältnisse" als auch die "Einschätzung des notwendigen Bedarfs" werden allein der Politik überlassen. Einer klarer Bezug zum Grundgesetz fehlt. Was bleibt da noch für die Richter übrig? So bleibt z.B. völlig unklar, warum trotz statistischer Methode dann doch das Warenkorbmodell wieder genutzt werden darf, wenn es zu einer erheblichen Unterversorgung gegenüber der Bezugsgruppe führt. Der Verweis auf internen Ausgleich bei Unterdeckung in der Begründung (z.B. 2 <115>) ist eigentliche eine Themenverfehlung. Denn ein verfassungskonformer Regelsatz müsste nicht zusätzlich ausgeglichen werden, bzw. zeigt solche Erfordernis, dass der Regelsatz selbst doch nicht verfassungskonform sein kann. Übrig bleibt so nur die Feststellung, dass es statthaft sei, dass der Gesetzgeber anstelle eines ausreichend hohen Regelsatzes, einen einzelfallbezogenen Ausgleich durchführt - womit jeglicher statistischen Methode die Bewertungssubstanz fehlt.

Nun mag ja zutreffen, dass es verfassungsgemäß ist, dem Gesetzgeber - oder gar "der Politik" - hier einen großen Gestaltungsspielraum einzuräumen. Nur was bleibt dann für eine verfassungsrechtliche Kontrolle noch übrig? Ist diese aufgrund des Sozialstaatsgebots geboten, benötigt die verfassungsrechtliche Kontrolle eine adäquate Methode, um die Höhe jeweils konkret bestimmen zu können. Dem Gericht lagen auch - nach eigenen Angaben (2 <53>) - genügend alternative Berechnungen vor, die alle zu dem Ergebnis kamen, dass der aktuelle Regelsatz mit der Verfassung nicht vereinbar sei. Lassen sich diese Kritik wirklich alle so einfach unter der Wertung "Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß" (1) subsumieren?

Selbst die Behauptung "dass die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt" worden sind (1), dass die gegenwärtige Höhe des Regelsatzes also nicht "evident unzureichend" sei, bestimmt das Gericht recht vage: "Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist" (2 <81>). Was gilt jedoch als "menschenwürdig" und wer bestimmt hier die Sichtweise? "Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch erstreckt sich nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben", heißt es in der Pressemitteilung weiter (1). Etwas konkreter waren da die Richter bei der Entscheidung zur Regelsatzhöhe 2010. Sie gewichten nämlich dort den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers beim Aspekt der Teilhabe und der physischen Existenz unterschiedlich: "Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht" (7 <138>). Damit hat es der Gesetzgeber bei der Teilhabe je-

doch in der Hand, die von staatlicher Leistung Abhängigen (vgl. Hartz IV), bei den auf Abwehr staatlicher Rechtsbeschränkungen gerichteten Grundrechten, zu benachteiligen. Wenn auch nicht ein Plädoyer, so ist es zumindest eine höchstrichterliche Duldung von Hartz-IV-Sonderrechten.

In den Händen der Richter des Bundesverfassungsgerichtes wird die Menschenwürde zu etwas, dessen Bestimmtheit nicht etwa an Konturen gewinnt, sondern eher immer unbestimmter wird. Kann es tatsächlich als menschenwürdig betrachtet werden, wenn sich die staatliche Leistung nur auf "die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" beschränkt? Was ist überhaupt unbedingt erforderlich? Und wie soll es konkret aussehen, diese "Mindestmaß" an Teilhabe? Letztlich sind dies alles politische sowie weltanschauliche Fragen. Fakt ist jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit seiner Unbestimmtheit auch beim selbstdeklarierten verfassungsrechtlichen Mindestmaß ebenfalls zu Gunsten der Politik zurücknimmt, das Sozialstaatsgebot also gar nicht konsequent verteidigt. Schlimmer noch: Es schafft keine ausreichende Rechtssicherheit; ja, es belastet sogar die Instanzengerichte (2 <116>). Damit wird letztlich der "schwarze Peter" nur wieder an das Gericht zurückgegeben, was über die konkrete Normenkontrolle vom Bundesverfassungsgericht gerade mehr rechtliche Klarheit wollte (14).

Bedenklich ist auch der damit verbundene fehlende Schutz von Minderheiten gegenüber parlamentarischen und gesetzgeberischen Mehrheiten. Eigentlich eine Grundintension der Verfassung und erklärtermaßen ein Qualitätsmerkmal des deutschen Grundgesetzes. Dass nämlich dann, wenn "der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird", Art.1, die staatliche Schutzpflicht der Menschenwürde verletzt sei, galt lange Zeit als Kernelement der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (15),

Doch wie kommt es überhaupt zu einer derart fragwürdigen Zurücknahme der dritten Gewalt in einer so elementaren Verfassungsfrage? Hier gibt es sowohl methodische als auch historische Gründe.

Ein geschichtlicher Rückblick

Die jetzige Haltung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht neu. Bereits 1951 nahm sich das Bundesverfassungsgericht gegenüber der Politik mit der Behauptung zurück: "Das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates aber kann nur der Gesetzgeber tun" und interpretierte Art. 1 GG noch als verfassungsrechtlich nicht gebotene Pflicht des Staates auf Schutz vor materieller Not und bestritt noch ein Grundrecht auf angemessene staatliche Versorgung (16). Dies kam nicht überraschend. Verzichteten die "Mütter und Väter des Grundgesetzes" doch ganz bewusst auf individuell einklagbare Leistungsrechte. Maßgeblich für die Abfassung des Grundgesetzes war eine liberale politische Einstellung, der Abwehrrechte, also eine Begrenzung der Eingriffsrechte des Staates, wichtiger waren, als Leistungsrechte. Nach dem Verfassungsrechtler Klaus Stern, eine "Fundamentalentscheidung für die Liberalität" (17). Dies schlug sich auch beim damaligen Bundesverfassungsgericht nieder, in dem es betonte, dass die Grundrechte "in erster Linie dazu bestimmt" seien, "die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat" (18).

Staatliche Leistung und Teilhabe verblieben so im Gestaltungsbereich der Politik, explizit der Wirtschaftspolitik im westlichen Nachkriegsdeutschland. Das Stichwort ist hier die "soziale Marktwirtschaft". Entsprechend deren Entwicklung entwickelte sich auch das verfassungsrechtliche Verständnis vom Sozialstaat einschließlich des individuellen Rechts auf ein soziokulturelles Existenzminimum, wie es sich auch heute in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur aktuellen Regelsatzhöhe darstellt. Aber letztlich reagierte - wenn auch recht unbeholfen - das Bundesverfassungsgericht damit nur auf Versäumnisse in der Politik - und das Ergebnis ist ziemlich enttäuschend.

Auf diese Gestaltungsmacht der Poltik bestand jedoch der, das Grundgesetz entwerfende, Parlamentarische Rat (mit Ausnahme von Carlo Schmid vielleicht, der die Aufnahme des "sozialen Rechtsstaats, ausdrücklich beantragte). So erklärte z.B. Theodor Heuss: "Verzicht auf den Gedanken der sozialwirtschaftlichen Ordnung. Damit bin ich sehr einverstanden (...) Es ist leichtfertig (...) zu glauben, daß aus der gegenwärtigen undurchsichtigen Situation überhaupt ein Mensch sagen könne: so wird die sozialwirtschaftliche Struktur der kommenden Zeit sein. Das schaffen wir nicht" (19). Aus heutiger Sicht ist es wenig überzeugen, warum nun gerade die verfassungsmäßige Sicherung des Sozialen in

der Wirtschaft nicht zu schaffen gewesen sein soll. Es ging wohl eher darum, mit den Freiheitsgarantien vor allem die Interessen einer freien Marktwirtschaft zu bedienen. Zwangsläufig war diese sozialstaatliche Abstinenz nicht.

So unterschied bereits 1930, also vor dem Hitler-Faschismus, der Jurist Hermann Heller (1891-1933) in seiner Veröffentlichung "Rechtsstaat oder Diktatur?" zwischen bürgerlichem und sozialem Rechtsstaat (20). Eine Diktatur könnte, nach Heller, nur verhindert werden, wenn sich der bürgerliche zum sozialen Rechtstaat weiterentwickelt. Mit dem sozialen Rechtsstaat wird die Vertragsfreiheit zwar erheblich eingeschränkt. Dies würde "jedoch für die große Mehrheit keine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Freiheit" bedeuten: Sozialrechtliche Normen "unterbinden lediglich einen Mißbrauch der Freiheit durch die wenigen sozial Mächtigen und vermehren gerade dadurch die reale Freiheit der vielen sozial Schwachen, die ihre Interessen aus eigener Kraft nicht hätten durchsetzen können" (21). Dem folgte zwar später, 1967, das Bundesverfassungsgericht zumindest in soweit, wie es aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes die staatliche Pflicht ableitete, "für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen". Das beträfe jedoch nur "das 'Was', das Ziel, die gerechte Sozialordnung; (...) läßt aber für das 'Wie', d.h. für die Erreichung des Ziels, alle Wege offen" (22). Gegenüber der (politisch gewollten) verfassungsrechtlich Unbestimmtheit sozialer Grundrechte im Parlamentarischen Rat, wird für den einzelnen damit nichts wirklich konkreter. Was wirklich sozial geboten ist, entscheidet letztlich, trotz aller höchstrichterlicher Ermahnungen, die herrschende Politik.

Wichtig ist für eine angemessene Beurteilung allerdings, die Funktion des Bundesverfassungsgerichtes in der bundesdeutschen Demokratie zu beachten. Das Gericht ist geschichtlich betrachtet Ergebnis der Politik und darf sich nicht an die Stelle der Politik setzen. Das Bundesverfassungsgericht betrachtete es immer schon nicht als seine Aufgabe, darüber zu entscheiden, "ob es verfassungspolitisch zweckmäßig ist, die Zuständigkeit eines Verfassungsgerichts in einer Weise zu gestalten, dass die Entscheidung über Lebensfragen der Nation im Ergebnis davon abhängen, wie das Gericht eine verfassungsrechtliche Frage beurteilt" (23). Daraus folgte stets, dass nicht nur beim Sozialrecht, sondern bei allen verfassungsrelevanten Fragen, dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt wurde, es sei denn, die staatliche Gewalt handelte eindeutig verfassungswidrig. Eine starke Zurückhaltung beim Regelsatz ist auf diesem Hintergrund somit nachvollziehbar.

Damit ist nicht gesagt, dass das Bundesverfassungsgericht immer "richtig", d.h. wirklich verfassungskonform, entscheidet. Dies bleibt stets ein Streitpunkt. So gibt es einerseits begrüßenswerte Rechtsfortbildungen (24), andererseits jedoch auch äußerst fragwürdige Urteile, wie z.B. bei der Grundgesetzänderung zum Asylrecht (Art. 16a GG). Warum das Asylgrundrecht "nicht zum Gewährleistungsinhalt von Art. 1 Abs. 1 GG" gehören soll (25) bleibt unverständlich, gehört der Schutz der Menschenwürde doch zu den durch Art. 79 Abs.3 sog. "Ewigkeitsgarantien". Überhaupt müsste im Interesse der Verfassung bei Grundgesetzänderungen die Kontrolllatte ziemlich hoch gelegt werden. Reicht für solche Änderung doch eine Mehrheit von zwei Drittel in Bundestag und Bundesrat aus. Klar sollte auch sein, dass auch bei noch so großer richterlichen Unabhängigkeit die Ideologie, also die politische Einstellung der Richter, nicht einfach weggedacht werden kann.

So wies bereits 2006 der ehemalige Richter beim Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Böckenförde, auf ein seit 2001 verändertes Verständnis des grundgesetzlichen Schutzes der Menschenwürde hin (26). Ausdrücklich kritisiert er die diesbezüglichen Ansichten von Matthias Herdegen und Udo Di Fabio, der ebenfalls bis 2011 Richter beim Bundesverfassungsgericht war. Inhaltlich kritisierte Böckenförde, dass bei der Menschenwürde als "fundamentale Norm des Grundgesetzes" gegenüber früher, nun "das Tor zu Abwägung und flexibler Handhabung" geöffnet wird. Letztlich ginge es nun "um den Freiraum für die Gewährung und den Abbau von Würdeschutz nach Angemessenheitsvorstellungen des Interpreten", für den "kein verbindlicher Kanon der Interpretationswege (mehr) existiert" (26, S.383-387). Interessant ist diese Kritik vor allem im Hinblick auf die Reduzierung des Existenzminimums bei der Regelsatzhöhe allein auf das Sozialstaatsgebot und die kaum fassbare Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, wie oben dargestellt. Ein kritisches und von der aktuell vorherrschenden Verfassungsinterpretation abweichendes Messen der Entscheidungen am Entscheidungsgegenstand Verfassung, liegt also nahe und erscheint beim Regelsatz auch unbedingt geboten.

So ist das Sozialstaatsgebot bei der Regelsatzhöhe als einziger Maßstab deutlich zu kurz gegriffen (vgl. oben). Dass man niemand verhungern lassen darf, ist eigentliche eine menschenrechtliche Selbstverständlichkeit, die jedoch bei uns mit der herrschenden Sanktionspraxis im Sozialrecht trotzdem legal (?) in Frage gestellt werden kann. Ist die Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzmi-

nimums auch wichtig, reduziert sich die verfassungsrechtliche Funktion nicht darauf. Das Leistungsrecht ist kein Selbstzweck, sondern steht im engen Zusammenhang mit den Abwehrrechten und dem Recht auf Teilhabe. Andernfalls wird die Möglichkeit zur Abwehr von staatlichen Eingriffen in "die Freiheitssphäre" der von staatlichen Leistungen Abhängigen extrem erschwert (18). Anders gesagt: Ein Regelsatz, der ausgrenzt, <u>ist</u> ein staatlicher Angriff - und zwar ein besonders perfider. Denn hier benutzt die herrschende Sozialpolitik ein verfassungsrechtliches Gebot, um verfassungsrechtliche Verbote gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen, nämlich den von staatlichen Leistungen abhängigen, durchzusetzen.

Diejenigen, welche das Grundgesetz maßgeblich prägten, war durchaus klar, dass der Rechtstaat nicht nur demokratisch, sondern auch sozial sein muss, weil sich beides faktisch nicht trennen lässt. Diskutiert wurde dies jedoch kaum, weil man - wie heute immer noch - sich eine ausreichende Befriedigung und Lösung sozialer Belange durch den kapitalistischen Markt erhoffte. Das Prinzip der "sozialen Marktwirtschaft" (27) beinhaltete in der Tat das, was vor längerer Zeit einmal das Bundessozialgericht unter den "sozialen Rechtsstaat" verstand, nämlich ein "Schutzprinzip für die wirtschaftlich Schwachen", was den Staat verpflichtet, "auch diesen Freiheit von Not, ein menschenwürdiges Dasein und eine angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren" (28).

Wie sich nun jedoch zeigt, hat besonders der letzte Aspekt, die "angemessene Beteiligung am allgemeinen Wohlstand", keine verfassungsrechtlich verlässliche Ausprägung erhalten. Denn nicht die abwärtsgerichtete Spirale der unteren 20 oder gar 15 Prozent der armen Bevölkerung sind ein sozial brauchbarer methodischer Ansatz für eine Regelsatzbestimmung. Maßstab müsste eher eine Verhältniszahl sein, die den allgemeinen Wohlstand berücksichtigt. Immerhin betrug das rechnerische Durchschnittvermögen in Deutschland 2013 44.280 Euro (nur Nettogeld-Vermögen, ohne Immobilien) (29). Ein, jeweils dem aktuellen Wohlstand angepasster Regelsatz, erscheint verfassungsrechtlich deshalb geboten, da die existenziell unterschiedlichen Bedingungen in der Gesellschaft, sich methodisch nur relativ, aber nicht absolut, erfassen lassen. Hier ist das Bundesverfassungsgericht durchaus gefordert, will es tatsächlich "für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung" sorgen" (22). Denn eine Verteidigung des Grundgesetzes ist immer konkret, erfolgt immer gegenüber der gesellschaftlichen Realität bzw. muss dagegen verteidigt werden. Ansonsten wird das Sozialrecht unsozial, politisch zu einem Mittel der heimlichen Entrechtung zugunsten einer Klassenpolitik für die Wohlhabenden. Basis für solche "Sozialpolitik" ist die existenzielle Abhängigkeit der überwiegenden Mehrheit von Arbeit, ohne allerdings ein Grundrecht auf Arbeit - oder zumindest auf ausreichende Existenzsicherung ohne Arbeitszwang - zu haben.

In der Krise...

Die herrschende Politik war immer schon sehr geübt darin, ihre Interessen durchzusetzen. Das Recht nimmt hier eine ziemlich zwiespältige Funktion ein:

Zum einen spiegelt es Sicherheiten vor, die nach genauem Hinsehen, oft gar nicht existieren. Zum anderen wird von Rechtsetzung und Rechtsprechung eine Regelung der Gesellschaft erwartet, die nicht nur ein Gefühl von Sicherheit vermitteln, sondern auch das Bedürfnis nach Gerechtigkeit befriedigen soll. Letzterem kommt die gesetzgeberische Politik (in Wort und Schrift) besonders beim Sozialrecht meist dadurch nach, indem sie abstrakte Leitsätze aufstellt, die durch konkrete Ausführungen, dem "Kleingedruckten", oft nicht nur entwertet, sondern teilweise sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

So soll z.B. laut Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I), die Sozialgesetzgebung "zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit" beitragen, "ein menschenwürdiges Dasein" sichern, "gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit" und sogar "den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit" ermöglichen (30). Wäre somit alles bestens wäre da nicht das Kleingedruckte in SGB I § 2, wo alle Ansprüche aus dieser Zielsetzung auf das beschränkt werden, was "durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt" ist. Und dazu gehört auch ein Regelsatz, der zum Leben zu niedrig und zum Sterben zu hoch ist - aber trotzdem noch verfassungsmäßig sein soll.

In der Krise zeigt sich somit, was eigentlich mit dem gemeint ist, was mensch bisher als sein Recht verstanden hat. Gegenüber der Illusion vom sozialen Rechtstaat zeigt sich nun dessen Realität. Und es ist in der Tat die Realität, d.h. häufig das direkte Gegenteil von den Illusionen, die mensch sich

bisher machte. Die "juristische Form des Eigentums steht in keinerlei Widerspruch zu der Tatsache der Enteignung einer großen Anzahl von Staatsbürgern, denn die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, ist eine rein formelle Eigenschaft. Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig 'eigentumswürdig', macht sie aber keineswegs zu Eigentümern", stellte einmal der marxistische Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis (1891-1936?) fest (31) und verdeutlichte damit am Beispiel des Rechts auf Eigentum (heute Art. 14 GG) sehr anschaulich den Unterschied von Recht und Wirklichkeit. Auch der bereits zitierte Hermann Heller verwies darauf, dass es "nicht auf die rechtliche Gleichheit im formalen Sinn" ankommt, "sondern auf die Gleichheit der realen Freiheit. Hier ist daher der Gesetzgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die sozial Schwachen nicht weniger reale Freiheit und Rechtsschutz erhalten als die sozial Mächtigen." (21)

Dass jede Rechtsprechung u.U. auch handfeste Brutalität impliziert, resultiert ebenfalls aus dem Recht. Denn es besteht nicht nur aus feierlich deklarierten Freiheiten. Rechtsetzung impliziert immer auch Rechtdurchsetzung - im Extremfall durch Polizei und Strafjustiz. Deshalb bedingt diese Machtausübung in politischen Krisensituationen auch die Gefahr einer Krise des Rechtsstaates. Denn dieser benötigt eine massenhafte Duldung und Akzeptanz seiner Rechtsetzung. Ob hier das Bundesverfassungsgericht sich noch auf solches Einverständnis verlassen kann, wenn es letztlich faktisch nur einer Politik nachgibt, die ihre Macht zur Sozialgesetzgebung für die Durchsetzung einer bestimmten Wirtschaftspolitik ("alle Macht den Märkten") benutzt, ist fraglich. In der Regel führt massenhafte Enttäuschung zu einer mehr oder weniger großen Abkehr vom allgemeinverbindlichen Rechtsverständnis und die oft bemühte Allgemeinheit repräsentiert faktisch nur noch die Interessen bestimmter Gruppe der Gesellschaft, in der Regel die des wohlhabenden Bevölkerungsteils. Ob die Abkehr vom herrschenden Rechtsverständnis sich nun eher passiv, z.B. durch Wahlverweigerung vollzieht (32) oder durch Aktivitäten, die nach dem herrschenden Recht illegal oder gar strafbar sind, ändert nichts an der Grundtendenz. So oder so ist der demokratische und soziale Rechtstaat des Grundgesetzes in der Krise. Eine gesetzgeberische Mehrheit, die praktisch ihre Interessen ungeachtet - oder trotz - der Verfassung durchsetzen will, kann nicht die Verfassung verteidigen; jeglicher gesetzgeberische Gestaltungsspielraum verliert dann seine verfassungsrechtliche Berechtigung, mag abstrakt dieses Prinzip auch noch so sehr verfassungskonform sein.

In sofern handelt es sich auch um eine Krise des Rechts, speziell des Staats- und Verfassungsrechts (33), wenn es weder der Politik noch der Rechtsprechung gelingt, das, was auf dem Papier steht, in gesellschaftlichen Krisenzeiten entweder zu realisieren oder wenigstens den mangelhaften Realitätsbezug weiter erfolgreich zu verschleiern. Hier trifft wohl zu, was Jürgen Habermas als einzig tragfähiges Demokratie-Verständnis hervorhebt: "Demokratische Selbstbestimmung bedeutet, dass die Adressaten zwingender Gesetze zugleich deren Autoren sind" (34). Allerdings geht das Recht in der Theorie hier gewissermaßen "seine eigenen Wege". Es idealisiert tendenziell die Verhältnisse, was besonders deutlich beim Verfassungsrecht zum Ausdruck kommt. Mit "idealisieren" meine ich, dass Modelle entworfen werden, die entweder an der nackten Realität scheitern oder diese völlig ignorieren

Ein anschauliches Beispiel dafür liefert ein Rückgriff auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbot der KPD vom 17.08.1956 (35), weil besonders hier das höchste Gericht gezwungen war die Wesenszüge der grundgesetzlichen Demokratie dem Staatsverständnis der KPD überzeugend gegenüber zu stellen. "Es besteht das Ideal der 'sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates' "(35 <198>) erklärte damals das Gericht, was auch umfasst, dass "die Mehrheit immer wechseln kann" und dadurch "auch Minderheitsmeinungen die reale Chance" haben "zur Geltung zu kommen. So kann in weitem Maße Kritik am Bestehenden, Unzufriedenheit mit Personen, Institutionen und konkreten Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung positiv verarbeitet werden. (...) Weil Unzufriedenheit und Kritik mannigfache, selbst drastische Ausdrucksmöglichkeiten besitzen, zwingt die Einsicht in die Labilität ihrer Position die Mehrheit selbst, die Interessen der Minderheit grundsätzlich zu berücksichtigen" (35 <199>). Damit wird dem Inhalt nach das Ideal einer pluralistischen Gesellschaft proklamiert, was jedoch immer mehr aufgrund der politischen Machtverhältnisse fraglich geworden ist. Wie oben dargestellt, wird beim Regelsatz gegenwärtig nur noch auf die Gestaltungsfreiheit der parlamentarischen Mehrheit abgestellt und ein völlig schwammige Begriff von Menschenwürde und sozialer Teilhabe benutzt.

Wie idealistisch die Staatsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes war, zeigt sich auch bei der, gerade beim Problem staatlicher Sanktionen und Sonderrechte bei Hartz IV-Bezug wesentlichen Frage nach staatlicher Unterdrückung. Hierzu erklärte das Gericht 1956 noch: "Das Recht auf Freiheit und Gleichbehandlung durch den Staat schließt jede wirkliche Unterdrückung des Bürgers durch den

Staat aus, weil alle staatliche Entscheidung den Eigenwert der Person achten und die Spannung zwischen Person und Gemeinschaft im Rahmen des auch dem Einzelnen zumutbaren ausgleichen soll (35 <205>). Auch interessant: "Freiheit der (politischen) Mitbestimmung ist nur möglich, wenn die Gemeinschaftsentscheidungen - praktisch Mehrheitsentscheidungen - inhaltlich jedem das größtmögliche Maß an Freiheit lassen, mindestens aber ihm stets zumutbar bleiben." (35 <197>). Dabei hätte die "freiheitliche Demokratie" die Aufgabe "wirkliche Ausbeutung, nämlich Ausnutzung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn zu unterbinden. Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden" (35 <206>).

Zu einem Ideal ohne jeden Realitätsbezug wird diese damals vom Bundesverfassungsgericht gegenüber der Staatsauffassung der KPD proklamierte "freiheitliche Demokratie" jedoch zwangsläufig, wenn sie ihre hohen Erwartungen in der praktischen politischen Auseinandersetzung nicht umsetzt oder auch nicht mehr umsetzen kann. Für solche Umsetzung liefert das damalige Urteil sogar Bewertungsmaßstäbe. Wo bleibt heute der proklamierte Ausschluss jeglicher staatlicher Unterdrückung? Wo wird beim Regelsatz die Zumutbarkeit für die Betroffenen überhaupt als verfassungsrechtlich relevant erörtert? Wo ist die Kritik an der staatlich erzwungen Arbeit unter "unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn"? Wo ist der staatliche Ausgleich, wenn - wie damals noch gefordert - der Staat "ein Instrument der ausgleichenden sozialen Gestaltung, nicht der Unterdrückung" (35 <205>) sein soll?

Alles was damals noch nach großer Verheißung klang, scheint nun, da der Sozialstaat beim Regelsatz real gefährdet ist (36), in Vergessenheit geraten zu sein. War das damalige Staatsrechtsverständnis ernst gemeint, so ist es nun in eine Legitimationskrise geraten. Klammert man das Bundesverfassungsgericht bei einer Ursachenanalyse als Verursacher aus, bleibt nur die nüchternde Feststellung, dass das Grundgesetz nicht den heutigen wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen mehr gewachsen ist. Wie Oskar Lafontaine einmal betonte: "Ein System, das nur der Minderheit der Reichen dient, kann auch nicht Demokratie genannt werden, wie Perikles schon vor mehr als zweitausend Jahren feststellte" (37).

... heißt nicht, Krise ohne Ende

So frustrierend die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch ist, sie kann für einen Sinneswandel genutzt werden, der weit über diese Entscheidung hinausweist.

Dies beginnt schon damit, dass mensch gewöhnlich von der Rechtsprechung etwas erwartet, was sie vielleicht gar nicht leisten kann. Sie setzt sich nicht an die Stelle der Politik. Doch damit besteht zugleich die Chance auf eine politische Veränderung, bei der sich ebenfalls das Gericht nicht an die Stelle der Politik setzen kann. Wichtig wäre nur, dass diese andere Politik nicht "evident" verfassungswidrig wäre. Aber auch dann ginge es um Interessen, also um die Frage, was eine soziale und humane Verfassung letztlich beinhalten muss.

Diese Frage wird selten gestellt und das Bundesverfassungsgericht bekommt so die Funktion eines Stellvertreters anstelle der gesellschaftlichen Durchsetzung eigner Interessen und Bedürfnisse. Es wird zum Ersatz einer demokratischen Klärung durch die Gesellschaft selbst und zur unfreiwilligen Opposition anstelle einer politischen Interessenvertretung. Doch Demokratie ist nicht identisch mit einem guten Leben oder mit Sicherheit, welche stets soziale Sicherheit sein muss. Denn der Einzelne - und mag er noch so reich sein - bleibt bis zu seinem Lebensende ein soziales Wesen. Es geht also um die Gestaltung der Gesellschaft und damit nicht vorrangig darum, ob mensch nun bestimmte individuelle Rechte und Freiheiten hat, sondern um eine Verpflichtung, nämlich der, soziale Freiheiten zu garantieren und aktiv zu verteidigen oder gar überhaupt erst umfassend herzustellen. Niemand lebt nur in der Gesellschaft, sondern mit den anderen. Die Frage ist nur: Wie? Überlässt er die Gestaltung den anderen, braucht es eben Experten für die gesellschaftlichen Grundfragen. Ein wichtiger Experte ist hier bei uns das Bundesverfassungsgericht. Aber schafft es das Gericht, die hohen Ansprüche an seine Durchsetzungskraft, wirklich immer zu befriedigen? Warum bemüht sich nicht jeder um den sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes? Wie kann mensch seine ureigensten Interessen allein Experten überlassen?

Mit mehr Interesse an der Basis lässt sich auch dass Versagen des höchsten Gerichts bezüglich eines ausreichend hohen Regelsatzes - zumindest in der Tendenz - auffangen. Dieses Problem betrifft zweifellos nicht jeden unmittelbar. Doch mittelbar stellt sich für jeden die Frage, in welcher Art Gesellschaft

er leben will. Bei wachsender Unsicherheit kann man zwar auf mehr Härte setzen. Nur unterscheidet sich eine Diktatur wesentlich von einer Demokratie, auch wenn es nur eine repräsentative Demokratie ist. Und wem die Sicherheit über die Art der Staatsorganisation geht, steht nicht nur in Gefahr ein Befürworter verfassungswidriger Interessen zu werden, sondern so auch betrachtet und behandelt zu werden.

Interessant ist die Frage anbetracht der aktuell herrschenden Politik. Welche Interessen vertritt sie wirklich? Wo ist politische Macht nur Resultat persönlicher Bereichungs- und Sicherheitsinteressen, wo ist politische Macht sozial? Geht es um eine Verteidigung des Grundgesetzes oder um dessen Modifikation zugunsten der politischen Interessen bestimmter, wenn auch mächtiger, Minderheiten? Der Hinweis "den Hartz-IV-Abhängigen fehle eine Lobby" ist in diesem Zusammenhang sehr erhellend. Es geht ums Geld und somit nicht um die, welche keins haben und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Der Rest ist Tünche, die aber anbetracht wirtschaftlicher und politischen Krisensituationen bröckelt: Die ungeschminkte Wahrheit wird mehr und mehr erkennbar. Und das heißt zwangsläufig auch - es geht der herrschenden Politik nicht um das Grundgesetz, sondern nur um die für das Kapital annehmbare Teile. Ohne solche Einstellung wäre ein solch skandalöser Regelsatz gar nicht möglich gewesen. Denn was die aktuelle Höhe für die davon Abhängigen bedeutet, ist kein unergründbares Geheimnis, wenn man sich für die Wahrheit ernsthaft interessiert (38).

So kann auch nicht angenommen werden, dass dem Bundesverfassungsgericht bei seiner jüngsten Entscheidung entgangen ist, was dieser Regelsatz real für die davon abhängigen Menschen bedeutet. Doch was die Richter persönlich von dieser Höhe halten, lässt sich bestenfalls aus einigen Anmerkungen erahnen (39). Die persönliche Ansicht tritt dort hinter einer bestimmten Rechtsauffassung zurück, wobei - wie ich zeigte - auch nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, die Sichtweise fragwürdig ist. Deshalb gilt nicht nur, dass die Wahrnehmung von Abwehrrechten Leistungsrechte voraussetzen, sondern umgekehrt erfordert eine angemessene und zeitnahe staatliche Leistung offensichtlich auch eine Abwehr staatlicher Eingriffe in die Existenzbedingungen. Das Verhältnis von Leistungsrecht und Abwehrrecht muss in sofern als eine dialektische Beziehung betrachtet werden. Mit dem Versuch einer Abwehr staatlicher Ausgrenzung über eine Verfassungsklage sind die Möglichkeiten von Widerstand keinesfalls erschöpft. Allerdings ist nachvollziehbar, dass die Möglichkeit praktischer Abwehr für die von staatlicher Leistung Abhängigen sehr begrenzt sind. Ohne breite Solidarität wird da nichts gehen. Hartz IV-Bezieher können zwar streiken, sie haben jedoch kein Streikrecht. Jegliche Weigerung mündet in staatlichen Zwangs- und Sanktionsmaßnahmen.

Die Krise der Rechtsprechung reicht viel weiter als das Problem bei der sozialen Sicherheit. Einsparungen in sozialen Bereichen sind immer identisch mit einer Entrechtung bei der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ist überhaupt fraglich, wie weit das Sozialstaatsgebot in Krisensituation noch an der Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse teilnimmt. Beim Sozialen wird vorrangig gespart, wenn es um Sparen aufgrund hoher Staatsverschuldung geht. In sofern erscheint es positiv, wenn dass Bundesverfassungsgericht betont: "Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen, oder anderweitig für Bedarfsdeckung sorgen" (2 <121>). Aber wie passt das mit der sog. "Schuldenbremse" (Art. 109 und 115 GG) zusammen, die nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls verfassungskonform sein soll? Woher soll der Gesetzgeber notfalls das Geld für eine ausreichende Existenzsicherung hernehmen, wenn er keine Kredite mehr aufnehmen darf?

Für verfassungsrechtliche Lösungen ist es wichtig, den Gesamtzusammenhang der Festlegungen in der Verfassung zu betrachten und sich nicht für einseitige Festlegungen begeistern zu lassen. So geht es bei den staatlichen Schulden nicht nur um weniger Ausgaben, sondern auch um mehr Einnahmen. Dazu passt es nicht, wenn das Bundesverfassungsgericht sich gegen eine Vermögenssteuer wendet, wie 1995 geschehen (40). Dort berief sich das Bundesverfassungsgericht, im deutlichen Unterschied zum Regelsatz, auf einen "von Verfassungs wegen nur noch (...) enge(n) Spielraum" des Gesetzgebers bei der Vermögensbesteuerung. Angeblich handelt es sich hier um einen "Kernbereich eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich als Ausdruck der grundsätzlichen Privatnützigkeit des Erworbenen" (40 <137>). Wie passt dies allerdings zusammen mit Art. 14 GG, wonach "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen"? Und warum soll nun gerade beim Vermögen "die Substanz des Vermögens" nicht steuerlich belastet werden, weil dies die "Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen würde" (40 <137>)? Warum überhaupt die Existenzbedingungen der von staatlicher Leistung Abhängigen beeinträchtigen und nicht die der Vermögenden?

Im Ergebnis kam der sog. Halbteilungsgrundsatz heraus, d.h. von einer "hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand" (40 <138>), was eine Obergrenze für die Sozialpflichtigkeit des Eigentums markieren soll, welche sich allerdings nicht aus dem Grundgesetz zwangsläufig ergibt und wohl eher einer höchstrichterlichen Vorliebe für die Vermögenden geschuldet ist (41). Allerdings wird teilweise doch ein höherer staatlicher Zugriff auf das Vermögen "bei zwingenden Notwendigkeiten (...), d.h. bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen und erheblichen Gefahren für überragende Güter des Allgemeinwohls" für verfassungsrechtlich vertretbar gehalten (42). Eine Gefährdung des Sozialstaates durch zu hohe Staatsverschuldung wäre wohl eine solche "erheblichen Gefahren für überragende Güter des Allgemeinwohls". Außerdem trägt eine Vermögenssteuer dazu bei, dass auch "Abgehängte" - wie gefordert - mehr am gesellschaftlichen Wohlstand teilnehmen können.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die Verhältnisse seit 1995 stark verändert haben. Mittlerweile wird das Netto-Privatvermögen (inkl. Immobilien) in Deutschland auf 10 Billionen Euro geschätzt, was gleichbedeutend damit ist, dass auch bei der gegenwärtigen (wachsenden) Staatsverschuldung eigentlich kein Grund besteht Sozialleistungen abzubauen. Das starke Gefälle beim Vermögen und Einkommen wächst weltweit und das Privatvermögen betrug 2013 118 Billionen Euro (29). Es ist zugleich Ausdruck davon, dass - wie Bertold Brecht einmal schrieb - "nichts bleibt, wie es ist". Anders ausgedrückt: Auch ohne, dass mensch aktiv etwas verändert, ändern sich die Verhältnisse. Nichtstun ist selten ein Garant für Sicherheit und Stabilität, obwohl dies leider häufig so gesehen wird.

Das Staats- und Verfassungsrecht muss sich dem anpassen. Es muss sich weiterentwickeln und das kann nicht durch eine Rechtsprechung geschehen, die sich hinter einer verfassungsrechtlichen Logik versteckt, die den gesellschaftlichen Realitäten immer weniger gerecht wird. Dies praktiziert das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zum Regelsatz. Es wird hoffentlich nicht die letzte Entscheidung sein. Und von der Verteidigung wichtiger Grundrechte her betrachtet gibt es nur die Alternative, gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung jegliche Legitimationsberechtigung zu verlieren, oder sich wieder auf das Wesentliche zu besinnen - die Verteidigung des Sozialen gegenüber einer immer deutlicheren sozialfeindlichen Wirtschaftspolitik.

"Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, dass in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht", erklärte einmal das Bundesverfassungsgericht. "Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen" (43). Damit wird allerdings sehr Wesentliches zu einem hauptsächlich auf Freiheitsrechte ausgelegtem Verfassungsverständnis gesagt.

Wenn es im SGB II zu den Aufgaben und Ziele von Hartz IV heißt (§ 1 Abs.2), "die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (...) stärken" ist dies ohne ein zumindest minimales Vermögen nicht möglich. Diese Interpretation legt zumindest die gerade zitierte Anschauung des Bundesverfassungsgerichtes nahe. Und in der Tat: Was soll ein Hartz IV-Abhängiger groß eigenverantwortlich regeln, wenn es keine existenzsichernde Arbeit gibt oder er entlassen wurde? Da die Unternehmensfreiheit, also auch das Recht ein Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen zu kündigen, nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, nur bei nachgewiesenem Rechtsmissbrauch überhaupt angezweifelt werden darf (44), besteht bezüglich eigenverantwortlicher persönlicher Freiheit zwischen Kapital und Arbeit ein fundamentaler Unterschied, der besonders dann gravierend wird, wenn mensch auf staatliche Leistung angewiesen ist. Auch diese Feststellung ergibt sich aus der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes, wenn es Freiheit und Eigenverantwortung so eng mit dem Vermögen verknüpft, wie in der oben zitierte Entscheidung.

Es geht im Kern also immer um die Sozialverpflichtung des Eigentum. Bei der jetzigem Höhe des Regelsatzes besteht eigentlich gar keine Sozialverpflichtung, weil kein nennenswertes Eigentum existiert. Es wird nur auf das zum Überleben Notwendige abgestellt, aber selbst das wird unterschritten (vgl. oben). Vermögen wird entweder angerechnet oder, falls noch (minimal) vorhanden, durch den zu niedrigen Regelsatz, verbraucht. Damit bezieht sich Art.14 eigentlich nur auf diejenigen, die über ein Vermögen verfügen. Das bereits erwähnte Netto-Geldvermögen von 44.280 Euro (29) repräsentiert zwar nur einen Durchschnittswert, macht aber deutlich, dass es darauf ankäme, die Sozialverpflichtung des Eigentums mehr als bisher in der Vordergrund der verfassungsrechtlichen Debatte zu rücken. Der deutsche Rechtswissenschaftler Wolfgang Abendroth (1906-1985) interpretierte den demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes bereits 1954 folgendermaßen:

"Das Bekenntnis des Grundgesetzes zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat öffnet deshalb nicht nur den Weg zu gelegentlichen Staatsinterventionen, um eine in ihren Gleichgewicht bedrohte, aber als grundsätzlich feststehend und gerecht anerkannten Gesellschaftsordnung zu balancieren, sondern stellt grundsätzlich diese Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes" (45)

Vielleicht ist es der einzige Weg aus dieser sowohl rechtsstaatlichen als auch politisch und wirtschaftlichen Krise herauszukommen, indem das mit der Sozialstaatlichkeit noch einmal neu durchdacht wird. Dass das mit dem Regelsatz aus verfassungsrechtlicher Sicht auch deutlich anders geregelt werden kann, als wie jüngst durch das Bundesverfassungsgericht (1 u. 2), sollte kein unlösbares Geheimnis sein. Freiheitsrechte waren in ihrer Geschichte nie verlässliche Geschenke der Herrschenden. Sie mussten immer wieder neu erkämpft werden.

Quellen und Anmerkungen:

- 1. vgl. Pressemitteilung BVerfGE Nr. 76/2014 vom 9. September 2014
- Vollständigen Text der Entscheidung: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20140723_1bvl001012.html
- 3. Süddeutsche Zeitung v. 09.09.2014, http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bundesverfassungsgericht-note-vier-fuer-hartz-iv-1.2122188
- 4. Robert Alexy spricht von Grundrechtsnormen, "die vom Standpunkt des Verfassungsrechts aus so wichtig sind, dass ihre Gewährleistung oder Nichtgewährleistung nicht der einfachen parlamentarischen Mehrheit überlassen werden kann" (Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1. Auflage 1994, S.410)
- 5. vgl. BVerwGE 1, 159 161
- 6. vgl. BVerfGE 33, 303 <331> und <337>
- 7. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html,
- Konrad Hesse "Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland", Heidelberg 1999, Rdnr. 71
- 9. BVerfGE 35, 221
- 10. BVerfGE 6, 36
- Petition aktuell unter: https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2014/_08/_19/Petition_54191.html Zum Hintergrund vgl. https://mittelfranken.verdi.de/++file++53f5902eba949b074100066a/download/140820_Pressemappe%20Son derrechtszone.pdf
- 12. Zu beachten ist jedoch, dass die Gleichheit des Grundgesetzes formal ist. Beim Bezug auf die reale Gleichheit in der Gesellschaft wäre es ungerecht, Ungleiches gleich zu behanden.
- 13. So werden vom Gericht (z.B. beim Ansparen oder bei der Mobilität) besonders am Ende der Begründung einige Kritikpunkte durchaus übernommen, was kaum anders möglich war, da die meisten Kritikpunkte am Regelsatz nicht zu widerlegen sind. Eine sehr lesenwerte und ausführliche Kritik am Regelsatz lieferten 2011 Irene Becker und Johannes Münder in "Soziale Sicherheit Zeitschrift für Arbeit und Soziales Extra", BUND Verlag September 2011. Manches erkennt nun auch das Gericht zähneknirschend als Defizit an, anderes wird einfach umgangen.
- 14. Konkret war es das Sozialgericht Berlin, das am 25. April 2012 entschied das Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Bedenken auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht seine Bedenken in einer Vorlage zu unterbreiten (S 55 AS 9238/12). Dieses Urteil ist übrigens allein schon deshalb lesenswert, weil es zeigt, dass es auch anders gehen kann. Vgl. http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/sg/s_55_as_9238.12.html
- 15. BVerfGE 27, 6; 50, 175; 87, 228
- 16. BVerfGE 1, 97 <104f>
- 17. vgl. Klaus Stern "Gedanken über den wirtschaftslenkenden Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht" in "Die Öffentliche Verwaltung" 1961, S. 325ff
- 18. BVerfGE 7, 198 <204>
- 19. Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht, Theodor Heuss, S.44
- 20. Hermann Hellers Originalschrift "Rechtsstaat oder Diktatur?" von 1930 ist heute nur noch durch Zufall zu bekommen. Zu Hellers Position lesenwert: Marcus Llanque "Souveräne Demokratie und soziale Homogenität: Das politische Denken Hermann Hellers" Nomos 2010, Baden-Baden oder Ekkehart Stein (vgl. unten)
- 21. zit. nach Ekkehart Stein "Staatsrecht", 8. Auflage 1982, Tübingen, S. 70/71
- 22. BVerfGE 22, 180 <204>
- 23. BVerfGE 2, 96

- Dazu gehört z.B. das Urteil zur Mitbestimmung von 1979 (BVerfGE 50, 290), was jedoch auch nur zustande kam, weil die Politik die Mitbestimmung für Arbeitnehmer erweiterte
- 25. Leitsatz 1b BVerfGE 94, 49
- 26. Ernst-Wolfgang Böckenförde "Recht, Staat, Freiheit" erweiterte Ausgabe, Frankfurt a.M. 2006, S. 379ff
- 27. Die soziale Marktwirtschaft hat als Begriff mit den Verträgen von Lissabon übrigens nun auch Eingang in die europäische Rechtsetzung gefunden. Inhaltlich verändert sich jedoch dadurch noch nichts Wesentliches. Vgl. dazu Carsten Nowak "Europarecht nach Lissabon", Baden-Baden 2011, Teil 5, Rdnr. 64ff
- 28. BSGE 10.100
- Allianz Global Wealth Report 2014, https://www.allianz.com/v_1411376188000/media/economic_research/publications/specials/de/AGWR14d.pd f
- 30. alles Zitate aus SGB I § 1
- 31. Eugen Paschukanis "Allgemeine Rechtslehre und Marxismus", ca ira-Verlag, Freiburg 2003, S.127
- 32. "Frust hat entschieden" titulierte treffend SPIEGEL-Online die geringe Wahlbeteilung bei den Landswahlen in Thüringen und Brandenburg am 14.September 2014 (http://www.spiegel.de/politik/deutschland/thueringen-und-brandenburg-nichtwaehler-frust-und-afd-protestwaehler-a-991648.html)
- 33. Natürlich nur, sofern es überhaupt auf demokratische Grundsätze orientiert ist. Dies kann natürlich nicht immer einfach unterstellt werden, wie das fragwürdige Beispiel Nipperdey zeigt. So war laut Uwe Wesel ("Fast alles, was Recht ist", Eichborn AG, Frankfurt a.M. 2007, S.354) Hans Carl Nipperdey einerseits "einer der führenden Arbeitsrechtler in der Zeit des Dritten Reichs", andererseits der erste Präsident des Bundesarbeitsgerichtes nach dem 2.Weltkrieg, mit seiner kapitalfreundlichen Neudefinition des Streikrechts. Nipperdey fiel auch dadurch unangenehm auf, dass er abweichend vom Bundesverfassungsgericht (z.B. BVerfGE 4, 17) vertrat, dass das Grundgesetz bezogen auf die Wirtschaftsordnung nicht neutral wäre (vgl. Bettermann/ Nipperdey "Die Grundrechte IV/2", 1962, S.908f)
- 34. Jürgen Habermas ""Zur Verfassung Europas", edition suhrkamp, Berlin 2012, S.49
- 35. alle Zitate zum KPD-Verbot aus BVerfGE 5, 85 1 BvB 2/51
- 36. Die KPD begründete so etwas damals "durch die Ausbeuter zur Aufrechterhaltung ihrer Ausbeuterstellung" (zit. nach BVerfGE 5, 85 <205)
- 37. FAZ 11.09.2012, http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/lafontaines-lektion-warum-die-linke-oft-recht-hat-es-aber-nur-selten-bekommt-11885411.html
- 38. An einem Interessen an einer Auseinandersetzung fehlt es leider sehr oft. Anders wäre es gar nicht möglich, dass immer wieder nach unten getreten wird statt nach oben.
- 39. lesenswert dazu: http://www.aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2014/09/9-bverfg-hartz-4-entscheidung.html
- 40. vgl. BVerfGE 93, 121
- 41. Kritik an dieser Regelung brachte allerdings bereits der Richter Böckenförde in seinem Sondervotum (BVerf-GE 93, 121 <157>). Aber auch dass Bundesverfassungsgericht relativierte in seinem Beschluss v. 18.01.2006 die Reichweite des Halbteilungsgrundsatzes erheblich (BVerfGE 2 BvR 2194/99).
- 42. vgl. Otto Depenheuer in v.Mangoldt/Klein/Stark (Herausgeber) "Kommentar zum Grundgesetz Band 1" 5.Auflage, München 2005, Art. 14, Rdnr. 218
- 43. BVerfGE 24, 367 <389>
- 44. BAG, Urteil vom 23.04.2008 2 AZR 1110/06, 1. Orientierungssatz
- 45. Wolfgang Abendroth in "Rechtstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit", 1968, S.127